

Betrifft: 9. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES
DER GEMEINDE ALTENBURG

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenburg beabsichtigt, für die **Katastralgemeinden Altenburg, Bürgerwiesen** und **Steinegg** den geltenden Flächenwidmungsplan auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., abzuändern.

Der Entwurf, verfasst von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, wird gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 20.07.2023 bis 31.08.2023

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

angeschlagen am: 19.07.2023

abgenommen am: 01.09.2023



(Der Bürgermeister)

Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden und die im NÖ ROG 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., § 24 Abs. 5, angeführten Institutionen von der Auflegung schriftlich benachrichtigt.

Außerdem werden die Haushalte der Gemeinde durch eine ortsübliche Aussendung informiert und die davon betroffenen Grundeigentümer zusätzlich verständigt.

**Auflistung der beabsichtigten Änderungen
gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.**

1.) Katastralgemeinde Altenburg – Im Nordwesten des Siedlungsgebietes:

Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche (Gfrei) in Bauland-Wohngebiet (BW), Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption (Gfrei-S), Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche (Gfrei-R) und öffentliche Verkehrsfläche (Vö);
Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) und Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption (Gfrei-S);

2.) Katastralgemeinde Steinegg – Im Osten der Katastralgemeindegrenze:

Ausweisung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb 5/5)

3.) Katastralgemeinde Altenburg – Im Norden des Siedlungsgebietes:

Kleinflächige Umwidmungen von Grünland-Lagerplatz (Glp) in Bauland-Kerngebiet (BK), Bauland-Agrargebiet-Hintaus (BA-Hintaus) und öffentliche Verkehrsfläche (Vö);
Umwidmungen von Bauland-Kerngebiet (BK) in Bauland-Agrargebiet (BA), Bauland-Agrargebiet-Hintaus (BA-Hintaus) und öffentliche Verkehrsfläche (Vö);
Umwidmungen von öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) in Bauland-Agrargebiet-Hintaus (BA-Hintaus), Bauland-Agrargebiet (BA) und Bauland-Sondergebiet-Feuerwehr (BS-Feuerwehr);
Kleinflächige Umwidmung von Bauland-Agrargebiet (BA) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö);
Umwidmung von Bauland-Sondergebiet-Feuerwehr (BS-Feuerwehr) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö);

4.) Katastralgemeinde Altenburg – Südwestlich des Stifts Altenburg im Süden der Katastralgemeinde:

Kleinflächige Umwidmungen von Grünland-Parkanlage (Gp) in private Verkehrsfläche (Vp);
Kleinflächige Umwidmungen von öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) in Grünland-Parkanlage (Gp);
Umwidmungen von öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) in private Verkehrsfläche (Vp);

5.) Katastralgemeinde Altenburg und Bürgerwiesen – Im Nordosten des Gemeindegebietes

Umwidmungen von Grünland-Freihaltefläche (Gfrei) in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) und Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche (Glf-OF);